

VERLEIHBEDINGUNGEN (FORMULAR A2)

Verleihbedingungen für das Transportrad Riese&Müller Packster 60 des Projektes "KlimaEntLaster" in Freistadt

Die Verleihbedingungen bilden die Voraussetzung zur Ausleihe eines Transportrads (geregelt in Übergabevertrag B2) im Rahmen des Projektes KlimaEntLaster in Amstetten.

Vertragspartner des/der AusleiherIn in Bezug auf diese Verleihbedingungen ist das Projektteam "KlimaEntLaster", vertreten durch Projektmitglied: Energy Changes Projektentwicklung GmbH, Obere Donaustraße 12/28, 1020 Wien

Diese Verleihbedingungen treten am 1.7.2020 in Kraft. Änderungen werden ab dem nächsten Ausleihvorgang nach dem Änderungstag gültig und vom jeweiligen Ausleiher durch Unterzeichnung des jeweiligen konkreten Übergabevertrags B2 beim Ausleihvorgang akzeptiert.

1. Die/der AusleiherIn muss 16 Jahre oder älter sein, ein Fahrrad im Verkehr sicher beherrschen können und die Straßenverkehrsordnung für Radfahrende kennen.
2. Die/der AusleiherIn muss sich zur Anfrage eines Verleihvorganges eines Transportrades online unter www.KlimaEntLaster.at registrieren, wie in den ANB des Web-Tools www.das-lastenrad.at geregelt.
3. Die Buchungsanfrage erfolgt ausschließlich über die Plattform www.KlimaEntLaster.at bzw. das Web-Tool www.das-lastenrad.at. Verfügbare Zeiten für Entlehnung eines Transportrades können im Online-Kalender des Web-Tools eingesehen werden.
4. Bei der Ausleihe vor Ort ist von dem/der AusleiherIn ein amtlicher Lichtbildausweis vorzuweisen und eine Kautions von 50€ zu hinterlegen sowie der Übergabevertrag (Formular B2) zu unterzeichnen.
5. Die Benutzung der Fahrräder steht grundsätzlich allen interessierten AusleiherInnen offen. Die RadlgeberInnen behalten sich jedoch vor, Fahrräder für eigene Zwecke zu reservieren.
6. Bei erstmaliger Nutzung muss der/die AusleiherIn eine Einschulung durch den/die RadlgeberIn in die Nutzung des Rades erhalten.
7. Bei Lastentransport muss sich die/der AusleiherIn vergewissern, dass die Ladung gut gesichert ist. Transportierte Kinder müssen Helme tragen und mit Gurten gesichert sein.
8. Der/die AusleiherIn darf das Fahrrad nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des/der RadlgebersIn für politische Zwecke (Demonstrationen u.a.) einsetzen.
9. Die/der AusleiherIn ist für die Dauer der Ausleihe (Entlehnzeitraum von der Abholung bis zur bestätigten Rückgabe) des Transportfahrrads für dieses verantwortlich und hat das Transportrad pünktlich zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt am vereinbarten Ort abzugeben. Bei Verspätung kann der/die RadlgeberIn eine Aufwandsentschädigung verrechnen oder die Kautions einbehalten.
10. Die/der AusleiherIn hat vor Fahrtbeginn die Verkehrstüchtigkeit des Transportfahrrades unter Anleitung des Radlgebers zu überprüfen. Bei gravierenden Mängeln oder Mängeln, die die Verkehrssicherheit des Transportrades beeinträchtigen, darf das Rad nicht genutzt werden.

11. Der/die RadlgeberIn übernimmt keine Gewährleistung für einen verkehrstauglichen Zustand des Transportfahrrades.
12. Die Nutzung des Rades erfolgt auf eigene Gefahr. Die/der AusleiherIn verpflichtet sich, das Transportfahrrad sachgemäß zu gebrauchen und es nicht an Dritte weiterzugeben (§§ 972 und 978 ABGB). Es ist dem/der AusleiherIn untersagt, Umbauten am Transportfahrrad vorzunehmen.
13. Bei Unfällen, an denen außer der/dem AusleiherIn auch fremde Sachen oder andere Personen beteiligt sind, ist die/der AusleiherIn verpflichtet, unverzüglich sowohl die Polizei als auch die/den RadlgeberIn zu verständigen. Widrigenfalls haftet die/der AusleiherIn für den auf Seiten des/der RadlgebersIn oder Radbesitzers aus der Verletzung dieser Obliegenheit entstehenden Schaden.
14. Die/der AusleiherIn haftet für (Unfall-)Schäden jeglicher Art, die während des Nutzungszeitraums am Fahrrad entstehen, insbesondere Fahrradschäden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, Wertminderung, Rückholkosten/Bergungskosten und Reparaturkosten, falls die für die Räder vom Radbesitzer abgeschlossene Versicherung den Schaden nicht deckt. Der reine Fahrradschaden (maximal in Höhe des Wiederbeschaffungswertes von 5.000 Euro) ist bis zum nächsten Monatsersten zu ersetzen. Alle Mängel (z.B. auch kleine Mängel wie Reifenschaden, Felgenshaden, Lackschäden oder Gangschaltungsdefekte) müssen der/dem RadlgeberIn so rasch wie möglich, spätestens aber bei Rückgabe des Rades gemeldet werden.
15. Die/der AusleiherIn haftet gegenüber dem/der RadlgeberIn bzw. Radbesitzer für alle Veränderungen oder Verschlechterungen am Transportfahrrad, sofern diese auf nicht vertragsgemäßem Gebrauch beruhen. Darüber hinaus haftet der/die AusleiherIn auch für Verlust und Untergang des Fahrrades oder einzelner Teile davon insofern die dadurch entstandenen Schäden nicht von einer etwaigen Diebstahlsversicherung des Rades abgedeckt werden. Im Falle des Verlusts oder Diebstahls ist der/die RadlgeberIn von dem/der AusleiherIn innerhalb von 24 Stunden zu verständigen. Der Wiederbeschaffungsaufwand (maximal in Höhe des Wiederbeschaffungswertes von 5.000 Euro) ist bis zum nächsten Monatsersten zu ersetzen.
16. Die/der AusleiherIn haftet für alle Personen- und Sachschäden, auch für Unfall- und Haftpflichtschäden sowie für fahrlässiges, grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln und nimmt zur Kenntnis, dass der/die RadlgeberIn oder die/der RadbesitzerIn weder für mögliche Schäden noch für unvorhersehbare Ereignisse während der Nutzung haftet. Die/der AusleiherIn haftet auch im vollen Umfang für Personen- und Sachschäden, die sie/er sich selbst zufügt.
17. Das Fahren unter Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln ist nicht gestattet.
18. Der/die AusleiherIn schließt das Rad immer – auch bei vorübergehendem Parken oder Abstellen – mit dem beigelegten Qualitätsschloss ab und nach Möglichkeit an einem unbeweglichen Gegenstand an. Abstellen über Nacht ist nur auf nicht frei zugänglichem Privat- oder Betriebsgrund zulässig, nicht im öffentlichen Raum.
19. Der/die AusleiherIn hinterlegt beim/bei der RadlgeberIn eine Kautions, die bei Rückgabe des Rades rückerstattet wird, falls keine Schäden oder Zusatzaufwände für den/die RadlgeberIn wie z.B. gravierende Verspätungen der Rückgabe oder neue Verschmutzungen des Rades

aufgetreten sind. In diesen Fällen darf die Kautions von der/vom RadlgeberIn einbehalten werden.

20. Bei größeren Verletzungen der Verleihbedingungen darf der/die AusleiherIn durch den/die RadlgeberIn von einer Ausleihe ausgeschlossen werden.